Gemeinde Klempau

Bebauungsplan Nr. 11

„östlich 'Dorfstraße' (K 81), südlich Kindergarten, westlich 'Drosselweg' u. Bebauung 'Storchenweg' sowie nördlich landwirtschaftlich genutzter Flächen“

Kreis Herzogtum Lauenburg

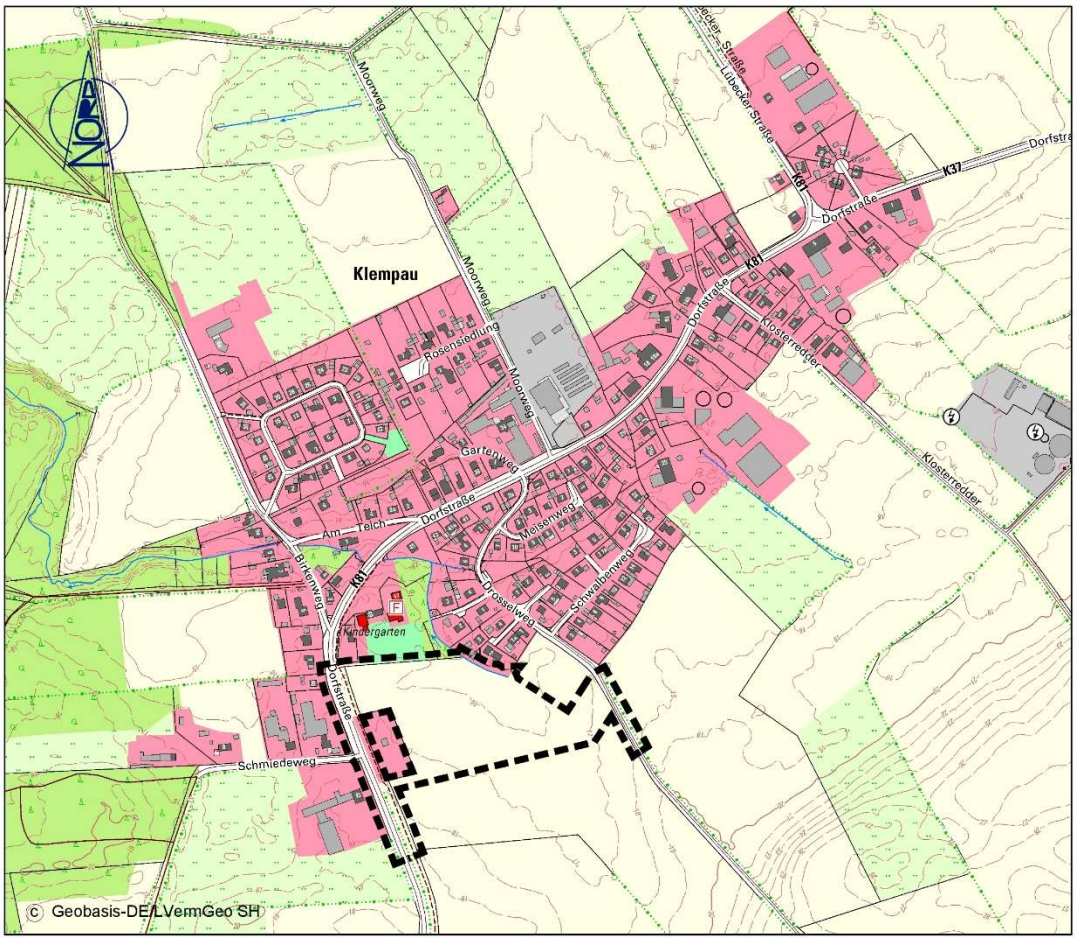

Vorprüfung des Einzelfalls gemäß BauGB

Auftraggeber:	Verfasser:	Sachbearbeitung:
Gemeinde Klempau	GSP GOSCH & PRIEWE Ingenieurgesellschaft mbH Paperbarg 4 23843 Bad Oldesloe Tel.: 04531 - 6707 0 Fax: 04531 - 6707 79 E-Mail: oldesloe@gsp-ig.de	Dipl. Ing. (FH) R. Krüger Stand: 12.07.2024

Inhaltsverzeichnis

1 Anlass und Aufgabenstellung 4

2 Merkmale des Bebauungsplanes 5

2.1 Ausmaß, in dem der Bebauungsplan einen Rahmen im Sinne des § 35 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung setzt 5

2.2 Ausmaß, in dem der Bebauungsplan andere Pläne und Programme beeinflusst 6

2.3 Bedeutung des Bebauungsplanes für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitlicher Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung 8

2.4 die für den Bebauungsplan relevante umweltbezogene, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme 12

2.5 Bedeutung des Bebauungsplanes für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften 13

3 Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete insbesondere in Bezug auf 14

3.1 Die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen 14

3.2 Kumulative und grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen 15

3.3 Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (zum Beispiel bei Unfällen) 15

3.4 Umfang und räumliche Ausdehnung der Auswirkungen 16

3.5 Bedeutung und Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets auf Grund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebietes jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten 17

3.6 Folgende Gebiete 19

3.6.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 (1) Nr. 8 des Bundesnaturschutzgesetzes 19

3.6.2 Naturschutzgebiete gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 3.6.1 erfasst 19

3.6.3 Nationalparke gemäß § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst 19

3.6.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes 19

3.6.5 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes 19

3.6.6 Wasserschutzgebiete gemäß § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes 19

3.6.7 Gebiete, in denen die in Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind 19

3.6.8 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes 19

3.6.9 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind 19

4 Fazit 19

Im Rahmen der Bearbeitung herangezogene Planunterlagen:

- Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Klempau, Erneuter Entwurf vom 03.07.2023
- Stellungnahmen und Anregungen im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2, § 3 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Klempau
- Artenschutzprüfung, e*rstellt vom Büro BBS-Umwelt, Kiel 10.07.2024*

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Klempau hat den Bebauungsplan Nr. 11 im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellt, um so ein neues Wohngebiet zu entwickeln und der wachsenden Nachfrage nach Wohngrundstücken nachzukommen.

Verfahrensschritte	**Datum**
Aufstellungsbeschluss	14.07.2022
TÖB-Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	10.08.2022
Öff.-Beteiligung gemäß § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB	05. - 19.09.2022
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss	27.04.2023
TÖB-Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	19.05.2023
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	22.05. - 26.06.2023

Im Juli 2023 hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass das beschleunigte Verfahren nach § 13b BauGB gegen EU-Recht verstößt und Bebauungspläne, die in einem entsprechenden beschleunigten Verfahren aufgestellt wurden, für unwirksam erklärt.

Um den Gemeinden nach Wegfall des §13b BauGB weiterhin die Erleichterungen des beschleunigten Verfahrens zur Verfügung zu stellen, hat der Bundesgesetzgeber den § 215a BauGB mit Wirkung vom 01.01.2024 als Heilungsvorschrift in das BauGB eingefügt. Demnach können die betreffenden Bebauungsplanverfahren, die vor dem 31. Dezember 2022 förmlich eingeleitet wurden, im beschleunigten Verfahren in entsprechender Anwendung des § 13a BauGB abgeschlossen werden, wenn der Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB bis Ablauf des 31. Dezember 2024 gefasst wird. Gemäß § 215a Abs. 3 BauGB ist dieses jedoch nur möglich, wenn die Gemeinde auf Grundlage einer Vorprüfung des Einzelfalls zu der Einschätzung gelangt, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen hat, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären oder die als Beeinträchtigung des Landschaftsbildes oder der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes entsprechend § 1a Abs. 3 BauGB auszugleichen wären.

Anhand der Ergebnisse dieser Vorprüfung und deren Beteiligung der Träger öffentlicher Belange entscheidet sich dann das weitere Verfahren:

<u>Fall 1: die Vorprüfung ergibt keine erheblichen Umweltauswirkungen:</u>
Die Gemeinde kann das Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung fortsetzen. Dieses Ergebnis und die Gründe dafür macht sie ortsüblich bekannt und erläutert sie in der Begründung zum Bebauungsplan. In diesem Fall müsste kein Umweltbericht erstellt werden, keine frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchgeführt werden und der Flächennutzungsplan kann im Rahmen der Berichtigung angepasst werden.

<u>Fall 2 – die Vorprüfung ergibt, dass der Plan voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat:</u>
Die Gemeinde führt eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durch, erstellt einen Umweltbericht als Bestandteil der Begründung auf, führt daraufhin eine neue Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durch, berücksichtigt die Umweltauswirkungen in der Abwägung und regelt den Ausgleich. Die Inhalte der Vorprüfung können als Grundlage für die Umweltprüfung und Ausgleichsermittlung dienen.

Das Verfahren kann dann wie üblich abgeschlossen werden. Auch hier bleiben die ‚Verfahrenserleichterungen' der FNP-Berichtigung und der Verzicht auf eine frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung erhalten.

Die folgende Vorprüfung des Einzelfalls erfolgt nach den Vorgaben der Anlage 2 des BauGB und umfasst das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 11 der Gemeinde Klempau. Bei der Einzelfallprüfung handelt es sich um eine überschlägige Prüfung auf der Basis vorhandener Unterlagen. Sie dokumentiert, ob mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 11 der Gemeinde Klempau erhebliche Umweltauswirkungen verbunden sind, die eine Umweltprüfung erforderlich machen.

Die folgenden Angaben entstammen den Planunterlagen zum Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Klempau aus dem erneuten Entwurf vom 03.07.2023.

2 Merkmale des Bebauungsplanes

2.1 Ausmaß, in dem der Bebauungsplan einen Rahmen im Sinne des § 35 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung setzt		
Bedarf des Vorhabens	In der Gemeinde Klempau bestehen vermehrte Baugesuche, die durch Baulandreserven bzw. Innenentwicklungspotenziale nicht gedeckt werden können. So beabsichtigt die Gemeinde Klempau ein neues Wohngebiet auszuweisen.	
Standort des Vorhabens	Das Plangebiet liegt südlich des bebauten Gemeindegebietes. Konkret handelt es sich um das Gebiet östlich 'Dorfstraße' (K 81), südlich Kindergarten, westlich 'Drosselweg' und Bebauung 'Storchenweg' sowie nördlich landwirtschaftlich genutzter Flächen. Es umfasst eine landwirtschaftlich genutzte Ackerteilfläche, die in den Randbereichen zum Teil von Knicks begrenzt wird. Umgeben ist das Plangebiet zu drei Seiten von Bebauung. In Richtung Westen schließen ein Kleingarten sowie westlich der 'Dorfstraße' landwirtschaftliche bzw. ehemals landwirtschaftliche Gebäude an. Südlich des Plangebietes befindet sich eine landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche. In topographischer Hinsicht ist das Plangebiet leicht bewegt. Es fällt von Südwesten in Richtung Nordosten um ca. 3 m ab.	
Größe und Beschaffenheit des Vorhabens (Geltungsbereich)		
- Größe des Plangebietes		**~3,9 ha**
- Art der baulichen Nutzungen:	Allg. Wohngebiet (WA 1) mit einer GRZ von 0,25	**~14.975 m²**
	Allg. Wohngebiet (WA 2) mit einer GRZ von 0,35	**~1.882 m²**
	Verkehrsfläche	**~9.566 m²**
	davon im Bestand	**~5.699m²**
	Flächen für die Ver- und Entsorgung	**~2.710m²**
	Grün- und Maßnahmenflächen	**~10.004 m²**

- Weitere Regelungen zum Maß der baulichen Nutzung	- Eingeschossigkeit im WA 1 mit einer Firsthöhe von 9 m - Zweigeschossigkeit im WA 2 mit einer Firsthöhe von 10,5 m	
Betriebsbedingungen des Vorhabens	- Photovoltaikmodule auf 40 % der Dächer von Hauptgebäuden - Begrünung von Garagen und Carports - Regelungen zur Bereitstellung von Stellplätzen auf den Privatgrundstücken - Regelungen zur Dachneigung und Dachform - Regelungen zu Mindestgrundstücksgrößen - Eingrünung des Plangebietes zur freien Landschaft	
Inanspruchnahme von Ressourcen	Neuversiegelungen im WA 1 inkl. Überschreitung: Neuversiegelungen im WA 2 inkl. Überschreitung: Neuversiegelungen für Erschließungsstraßen: Knickdurchbrüche	5.616 m² 989 m² 3.867 m² 10.472 m² 10 m

2.2 Ausmaß, in dem der Bebauungsplan andere Pläne und Programme beeinflusst			
		erheblich	
		Ja	**Nein**
Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2021 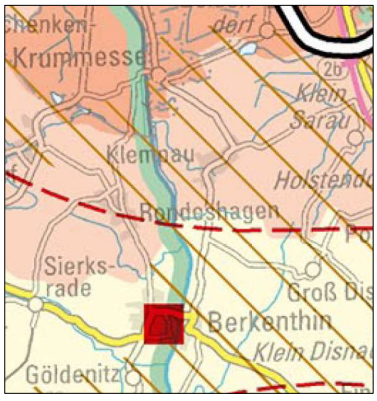 Abbildung 1: Auszug Landesentwicklungsplan S-H	Für Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion innerhalb des Ordnungsraumes gilt, dass, bezogen auf den Wohnungsbestand vom 31. Dezember 2020, neue Wohnungen im Umfang von bis zu 15 Prozent errichtet werden dürfen“ Damit können in der Gemeinde Klempau bis 2036 insgesamt 40 Wohneinheiten neu entstehen. Die Gemeinde Klempau liegt zudem innerhalb eines Entwicklungsraumes für Tourismus und Erholung. „*In den Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung soll eine gezielte regionale Weiterentwicklung der Möglichkeiten für Tourismus und Erholung angestrebt werden. … Darüber hinaus sollen diese Gebiete unter Berücksichtigung und Erhalt der landschaftlichen Funktionen durch den Ausbau von Einrichtungen für die landschaftsgebundene Naherholung weiter erschlossen werden*.“ (LEP 2021). U.a. soll die Anbindung und die Erschließung dieser Gebiete mit öffentlichen Verkehrsmitteln angestrebt werden. Das Plangebiet steht diesen Entwicklungsabsichten nicht entgegen.		**X**

Regionalplan 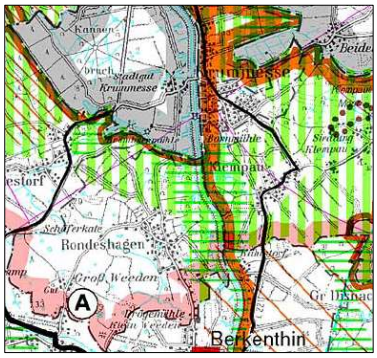 Abbildung 2: Auszug Regionalplan Planungsraum I	Die Gemeinde Klempau ist umgeben von einem Regionalen Grünzug, in dem planmäßig nicht gesiedelt werden darf. Das Plangebiet selbst liegt nicht innerhalb dieser Gebietsausweisung. Der im Westen der Gemeinde Klempau liegende Elbe-Lübeck-Kanal ist als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft zum Aufbau eines landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems ausgewiesen. Auch diese Gebietsausweisung wird von der Planung nicht berührt. Die Gemeinde Klempau liegt zudem innerhalb des Naturparkes ‚Lauenburgische Seen'.		**X**
Landschaftsrahmenplan 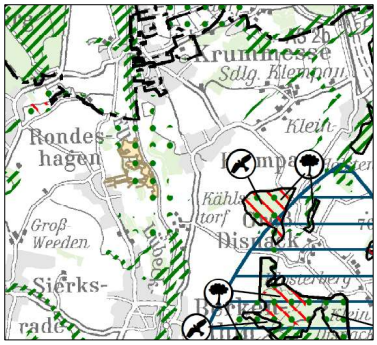 Abbildung 3: Auszug Landschaftsrahmenplan, Planungsraum III, Karte 1	Die Karte 1 macht für die Gemeinde Klempau selbst keine Aussagen. Im Westen wird die Biotopverbundachse des Elbe-Lübeck-Kanals hervorgehoben. Südlich bei Groß Disnack liegt ein Natura 2000-Gebiet.		**X**
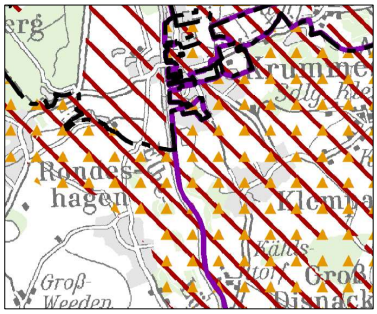 Abbildung 4: Auszug Landschaftsrahmenplan, Planungsraum III, Karte 2	Nach der Karte 2 liegt die Gemeinde Klempau innerhalb eines Gebietes, welches die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 Abs. 1 BNatSchG i. V .m. § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllt. Zudem liegt die Gemeinde innerhalb eines Gebietes mit besonderer Erholungseignung innerhalb des Naturparkes ‚Lauenburgische Seen'. Das Planungsziel zur Ausweisung neuen Wohnraumes steht diesen Darstellungen nicht entgegen.		**X**
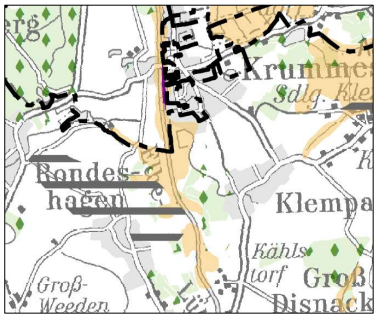 Abbildung 5: Auszug Landschaftsrahmenplan, Planungsraum III, Karte 3	Auch die Karte 3 macht für die Gemeinde Klempau selbst keine Aussagen. Der Elbe-Lübeck-Kanal wird von klimasensitiven Böden begleitet.		**X**

Flächennutzungsplan 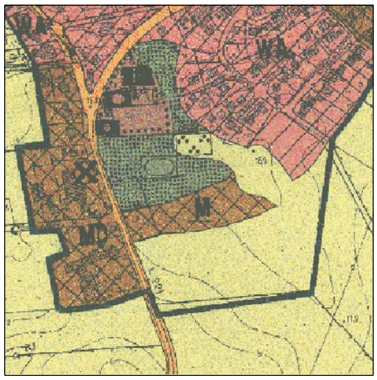 Abbildung 6: Auszug Flächennutzungsplan Gemeinde Klempau	Im Norden des Plangebietes stellt der Landschaftsplan gemischte Baufläche dar. Der südliche Bereich ist Fläche für die Landwirtschaft. Damit weicht die Planung von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes ab. Der Flächennutzungsplan wird im Zuge des Bauleitplanverfahrens im Rahmen einer Berichtigung angepasst.		**X**
Bestehender Bebauungsplan	Für das Plangebiet besteht derzeit kein rechtswirksamer Bebauungsplan.		**X**
Landschaftsplan Abbildung 7: Auszug Landschaftsplan Gemeinde Klempau	Der Landschaftsplan stellt für das Plangebiet eine Siedlungsentwicklungsfläche dar, für den im Süden eine Eingrünung vorgesehen ist. Die Planung entspricht damit den Vorgaben des gemeindlichen Landschaftsplanes.		**X**

2.3 Bedeutung des Bebauungsplanes für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitlicher Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung

	erheblich	
	Ja	**Nein**
Schutzgut Fläche Durch die Planung wird eine derzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche für eine Wohnbebauung vorbereitet. Eine Erheblichkeit durch den Nutzungswandel wird aus naturschutzfachlicher - und stadtplanerischer Sicht nicht gesehen.		**X**

Schutzgut Boden		
Durch die Baumaßnahme werden Flächen versiegelt, die damit dauerhaft für Natur und Landschaft verloren gehen. Auswirkungen auf den Boden entstehen auch durch die notwendige Geländeangleichung mit Aufschüttungen bzw. Abtrag, so dass die Oberflächengestalt verändert wird. Verdichtungen, Umlagerungen und Überschüttungen führen zu Störungen des Bodengefüges, mindern die ökologische Stabilität und verändern die Standorteigenschaften in Bezug auf Wasserhaushalt, Bodenleben und Vegetation. Da die Böden im Eingriffsbereich zu einem Großteil unversiegelt und ungenutzt sind, sind die Auswirkungen durch Versiegelungen und Flächenverbrauch als besonders erheblich anzusehen. ⇒ Im Zuge des Ausgleichs für das Schutzgut Tiere erfolgen auch multifunktional Verbesserungen auf einer Fläche für das Schutzgut Boden	**X**	
Schutzgut Wasser		
Die Auswirkungen auf das Grundwasser sind eng mit denen des Bodens verknüpft, da sie in erster Linie in der Unterbindung des Austausches zwischen Grundwasser und z.B. Niederschlagswasser und in der Veränderung der Wasserbewegungen im Boden infolge der geänderten Bodenstrukturen bestehen. Die im Plangebiet vorgesehenen Flächenversiegelungen führen zu einer Verringerung der Grundwasserneubildung sowie zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses. Im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Bauleitplanes fällt infolge der Erhöhung der Flächenversiegelung zusätzliches Niederschlagswasser an. Eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers ist gemäß vorliegender Baugrunduntersuchung nicht möglich. ⇒ Ein erstelltes Entwässerungskonzept sieht in den Erschließungsstraßen Regenwasserhaltungen vor. Zudem werden im Plangebiet Flächen für die Regenwasserrückhaltung vorgesehen.		**X**
Sowohl bau- als auch betriebsbedingt ist mit einem Abfallaufkommen zu rechnen. Die AWSH (Abfallwirtschaft Südholstein GmbH) erfüllt im Auftrag des Kreises Herzogtum Lauenburg alle Aufgaben der Abfallentsorgung.		**X**
Das Schmutzwasser kann über das Kanalnetz, das in den öffentlichen Straßen und Wegen der benachbarten Baugebiete vorhanden ist, entsorgt werden.		**X**
Innerhalb des Plangebietes befindet sich im nördlichen Bereich die „Mühlenbek“ als natürliches Gewässer mit Fließrichtung Norden. Südlich davon durchquert sie das Plangebiet als verrohrtes Gewässer Nr. 18 des GUV Göldenitz-Pirschbach. Für das Gewässer wird im Bebauungsplan innerhalb einer Grünfläche ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht vorgehalten. Das Gewässer wird durch die Planung nicht berührt.		**X**

Schutzgut Pflanzen		
Durch die Nutzung der Ackerfläche kommt es zum Verlust von Biotoptypen mit geringer Bedeutung für den Naturschutz. Hierin werden keine erheblichen Auswirkungen gesehen.		**X**
Für die Erschließung des Plangebietes kommt es zum Verlust von 10 m Knick.		**X**
⇒ Es werden Regelungen für die Neuanlage von 41 m Knick im Plangebiet getroffen.		
Ein Knick im Osten angrenzend an das Plangebiet (östlich des Drosselweges) wird von der Planung nicht berührt.		**X**
Schutzgut Tiere		
Entlang der Gehölz- und Knickstrukturen am Rand des Plangebietes besteht eine allgemeine Bedeutung als Jagdhabitat für Fledermäuse.	**X**	
⇒ Es werden Regelungen zur Minimierung von Lichtimmissionen getroffen.		
Entlang der Dorfstraße ist in den Knicks ein Vorkommen der Haselmaus möglich. Durch die weiträumigen Ackerflächen ohne gute Knickanbindung ist das Vorkommen von Haselmäusen im weiteren Geltungsbereich nicht zu erwarten.	**X**	
⇒ Es werden Bauzeitenregelungen zum Schutz der Haselmaus sowie die Schaffung von Ersatzlebensräumen getroffen.		
Amphibien können das Plangebiet während ihres Wechsels zwischen den einzelnen Teillebensräumen durchwandern.	**X**	
⇒ Es werden Regelungen für eine ökologische Bauüberwachung getroffen.		
Ein Vorkommen heimischer gehölzbewohnender Vogelarten ist in den Gehölzstrukturen anzunehmen.		**X**
⇒ Es wird auf die gesetzlichen Regelungen zur Baufeldfreimachung verwiesen. Durch diese Gesetzeslage werden artenschutzrechtliche Konflikte per Gesetz vermieden.		
Ein Vorkommen heimischer Bodenbrüter, Brutvögel bodennaher Gras- und Staudenfluren sowie der Schafstelze und Feldlerche ist im Plangebiet wahrscheinlich.	**X**	
⇒ Es werden Bauzeitenregelungen für ein Befahren des Baufelds, Arbeiten zur Baufeldfreimachung, Abschieben und Abgraben von Boden und sonstige Vegetationsbeseitigungen getroffen.		
⇒ Dem Plangebiet wird Ausgleich für einen Ersatzlebensraum für die Feldlerche zugewiesen.		

Schutzgut Landschaftsbild und Erholung Das Plangebiet grenzt in südliche Richtung an die freie Landschaft und ist aus dieser Richtung derzeit frei einsehbar. ⇒ Es werden Regelungen für eine Eingrünungsmaßnahme in Form einer zweireihigen Gehölzpflanzung aus einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen getroffen.			**X**
Schutzgut Klima / Luft Die Ackerfläche hat keine besondere klimatische Bedeutung als klimatischer Ausgleichsraum. Bauliche Nutzungen, wie Gebäude und Straßen, heizen sich durch die Sonneneinstrahlung schneller und stärker auf und geben diese Wärme nicht so schnell wieder ab. Dadurch ist es in bebauten Gebieten wärmer als im Umland. Eine Erheblichkeit auf das Schutzgut Klima / Luft ergibt sich aufgrund der Größe des Plangebietes und der vorgesehenen Wohnnutzung nicht. ⇒ Regelungen zur Durchgrünung, zur Begrünung von Dächern, zur Nutzung von Solarenergie und die Schaffung neuer Räume für die Regenwasserrückhaltung haben positive Wirkungen auf das lokale Klima.			**X**
Schutzgut Mensch			
Altlasten	Für das Plangebiet liegen keine Anhaltspunkte für eine Altlast vor.		**X**
Lärm	Im Westen des Plangebietes verläuft die Kreisstraße K 81, die mit ihrem Verkehrslärm in das Plangebiet hineinwirkt. Die vorgesehene Bebauung beginnt erst in einer Entfernung von ~35 m zur Kreisstraße, so dass angenommen wird, dass es zu keinen Störwirkungen kommt, die zu ungesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen führen können.		**X**
Erschütterungen	Nach Baufertigstellung kommt es im Plangebiet zu keinen merklichen Erschütterungen.		**X**
Gerüche	In der Nähe des Plangebietes befinden sich ein Reiterhof sowie eine Biogasanlage. Um gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Plangebiet zu gewährleisten, wurde vorab eine Vorprüfung der Geruchsimmissionen von der Olfasense GmbH aus Kiel am 21. Juli 2020 durchgeführt. Diese kam zu dem Ergebnis, dass der Immissionswert für Wohngebiete von 0,10 im Plangebiet sicher eingehalten wird. An das Plangebiet grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen. Aus einer ordnungsgemäßen land-		**X**

	wirtschaftlichen Bewirtschaftung können Emissionen (Lärm, Staub und Gerüche) zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken.		
Luftqualität	Aufgrund der Größe des Plangebietes ist nicht mit klimarelevanten Emissionen aus dem Verkehrswesen zu rechnen. Auch klimarelevante Emissionen aus Feuerungsanlagen sind aufgrund der Größe des Plangebietes und der Auflagen aus der Gesetzgebung (EnEG, EEWärmG, EEG, EnEV) nicht zu erwarten.		**X**
Schutzgut Kultur- und Sachgüter Im Plangebiet sind weder Kulturdenkmäler noch archäologische Denkmäler bekannt. Das Plangebiet befindet sich aber in einem archäologischen Interessengebiet. Deshalb liegen Anhaltspunkte vor, dass in ein Denkmal eingegriffen werden könnte. ⇒ Es wurden archäologische Voruntersuchungen gem. § 14 DSchG vor Inanspruchnahme des Plangebietes durchgeführt und das Plangebiet vom Archäologischen Landesamt für eine bauliche Nutzung freigegeben.			**X**

2.4 die für den Bebauungsplan relevante umweltbezogene, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme		
	erheblich	
	Ja	**Nein**
Eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers ist gemäß vorliegender Baugrunduntersuchung nicht möglich. Ein erstelltes Entwässerungskonzept sieht in den Erschließungsstraßen Regenwasserhaltungen vor. Zudem werden im Plangebiet Flächen für die Regenwasserrückhaltung vorgesehen.		**X**
Im Westen des Plangebietes verläuft die Kreisstraße K 81, die mit ihrem Verkehrslärm in das Plangebiet hineinwirkt. Aufgrund der Entfernung der Bebauung zur Straße ist eine Erheblichkeit jedoch nicht anzunehmen.		**X**
In der Nähe des Plangebietes befinden sich ein Reiterhof sowie eine Biogasanlage. Eine Vorprüfung der Geruchsimmissionen von der Olfasense GmbH aus Kiel kommt zu dem Ergebnis, dass der Immissionswert für Wohngebiete von 0,10 im Plangebiet sicher eingehalten wird.		**X**
Das Plangebiet befindet sich aber in einem archäologischen Interessengebiet. Archäologische Voruntersuchungen gem. § 14 DSchG ´vermeiden erhebliche Eingriffe in mögliche Denkmale.		**X**

2.5 Bedeutung des Bebauungsplanes für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften			
		erheblich	
		Ja	**Nein**
RL 96/82/EG (Seveso II-RL): Betriebe nach Anhang I innerhalb der Abstandsempfehlungen des BMU	Es sind keine Störfallbetriebe im Umfeld des Plangebietes bekannt. Auch entstehen im Plangebiet keine Gebietsausweisungen, die eine Ansiedlung von Störfallbetrieben ermöglichen würden.		**X**
RL 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)	Im Südosten der Gemeinde Klempau liegt in rd. 1 km Entfernung zum Plangebiet das FFH-Gebiet DE 2230-304 ‚Wälder westlich des Ratzeburger Sees'. Übergreifendes Schutzziel ist die Erhaltung der verstreut liegenden, naturnahen Laubwälder. Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass es durch die Entwicklung eines Wohngebietes zu Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Schutzgebietes kommen könnte.		**X**
RL (EU-Vogelschutzrichtlinie)	Im Südosten der Gemeinde Klempau liegt ebenfalls in rd. 1 km Entfernung zum Plangebiet das EU-Vogelschutzgebiet DE 2328-491 ‚Waldgebiete in Lauenburg. Übergreifendes Schutzziel ist die Erhaltung vielfältiger Brutvogelgemeinschaften der naturnahen Laubwälder. Insbesondere soll das Umfeld der Brutplätze frei von Strukturen, wie Windkraftanlagen und Hochspannungsleitungen, gehalten werden. Durch die Planung eines kleinen Wohngebietes entstehen keine störenden vertikalen Strukturen, wie Windkraftanlagen und Hochspannungsleitungen. Auch aufgrund der Entfernung bestehen keine Anhaltspunkte, dass es durch die Entwicklung eines Wohngebietes zu Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Schutzgebietes kommen könnte.		**X**
Artenschutzbestimmungen	Im Plangebiet ist ein Vorkommen besonders und / oder streng geschützter heimischer Tierarten anzunehmen. Gemäß den Vorgaben des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist eine gutachterliche Bearbeitung zum Artenschutz für die Fauna erforderlich. Für die artenschutzrechtliche Betrachtung sind die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG maßgeblich. Es wurde ein artenschutzrechtliches Gutachten auf der Grundlage einer faunistischen Potenzialanalyse durch das Büro BBS Greuner-Pönicke durchgeführt.		**X**

	Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote des § 44 BNatSchG werden artenschutzfachliche Maßnahmen in Form von Bauzeitenregelungen, zur Minimierung von Lichtimmissionen sowie Ersatzlebensräume für die Haselmaus und die Feldlerche erforderlich. Zum Schutz von geschützten Amphibien wird eine ökologische Baubegleitung notwendig.		

3 Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete insbesondere in Bezug auf

3.1 Die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen			
		erheblich	
		Ja	**Nein**
Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen	Die Einschätzung der Auswirkungen beruht auf der Auswertung vorhandener Unterlagen und Gutachten in Zusammenwirken mit den geplanten Vorhaben. Gemäß dem wissenschaftlichen Stand der Technik sind die genannten Wirkungen bzw. Nicht-Wirkungen des Planungsstandes als sehr wahrscheinlich anzusehen.		**X**
Häufigkeit der Auswirkungen	Die genannten Auswirkungen ergeben sich mit Umsetzung des Bebauungsplanes für die Dauer und Nutzung des geplanten Wohngebietes.		**X**
Umkehrbarkeit der Auswirkungen	Die Auswirkungen sind weitestgehend umkehrbar, sollten die geplanten Gebäude und Straßen zurückgebaut und die Flächen renaturiert werden. Bestehende Verdichtungen und Veränderungen des Bodens sind jedoch nur bedingt umkehrbar und nur innerhalb eines langen Zeitraumes mit erheblichem Aufwand naturnah wieder herstellbar.		**X**

3.2 Kumulative und grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen			
		erheblich	
		Ja	Nein
kumulative Charakter der Auswirkungen	Durch die Planung werden keine kumulierenden negativen Auswirkungen erwartet.		X
grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen	Die möglichen Versiegelungen innerhalb des gesamten Plangebietes liegen mit ~ 6.600 m² zulässiger Grundfläche unterhalb der Erheblichkeitsschwelle gem. § 13a BauGB von 20.000 m² Grundfläche und auch unterhalb der im § 13 b BauGB definierten Erheblichkeitsschwelle von 10.000 m² Grundfläche.		X
	Die beschriebenen Auswirkungen beschränken sich auf das Plangebiet selbst. Auswirkungen in die Umgebung werden nicht erwartet.		X

3.3 Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (zum Beispiel bei Unfällen)			
		erheblich	
		Ja	Nein
Verwendete Stoffe und Technologien	Im Plangebiet werden keine gefährlichen Stoffe und Technologien im Sinne des Artikels 3 Nr. 10 der Richtlinie 2012/18/EU verwendet, die nach dem heutigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse bei Störfällen, Unfällen und Katastrophen zu schwerwiegenden und nachhaltigen Beeinträchtigungen von Natur und Umwelt führen können.		X
Die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfallverordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 (5a) des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	Im Plangebiet entstehen keine Betriebsbereiche, in denen gefährliche Stoffe und Technologien verwendet werden, die im Störfall unmittelbar oder außerhalb des Betriebsbereiches zu ernsten Gefahren oder Sachschäden nach Anhang VI Teil 1 Ziffer I Nr. 4 der Störfallverordnung (Sachschäden im Betriebsbereich ab 2 Millionen EUR, Sachschäden außerhalb des Betriebsbereichs ab 0,5 Millionen EUR) führen könnten.		X
durch Verunreinigung von Wasser und Luft	Im Plangebiet werden keine Vorhaben zugelassen, die Stoffe und Technologien verwenden, die bei Störfällen zu Verunreinigungen von Boden, Wasser und		X

	Luft mit Risiken für die menschliche Gesundheit führen können.		
Stoffeinträge in Boden und Wasser:	Es kommt durch die im Plangebiet zulässigen Nutzungen nicht zu stofflichen Einträgen in den Boden und das Grundwasser.		**X**
Abwärme:	keine		**X**
Erschütterungen:	Ggf. kann es durch Umsetzung der Planung im Plangebiet zu zeitlich begrenzten Erschütterungen in Folge der Baudurchführung kommen. Eine Erheblichkeit besteht nicht.		**X**
Geräusche:	Im Plangebiet werden keine Nutzungen zugelassen, durch die es zu ungesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen kommen kann. Die vorgesehene Bebauung beginnt erst in einer Entfernung von ~35 m zur Kreisstraße, so dass angenommen wird, dass es zu keinen Störwirkungen durch Verkehrslärm kommt, die zu ungesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen führen könnten.		**X**
Ionisierende Strahlung:	keine		**X**
Elektromagnetische Felder:	keine		**X**
Lichteinwirkungen:	keine		**X**
Gerüche:	Gemäß einer Vorprüfung der Geruchsimmissionen bestehen keine Risiken für die Umwelt und /oder die menschliche Gesundheit		**X**

3.4 Umfang und räumliche Ausdehnung der Auswirkungen		
	erheblich	
	Ja	**Nein**
Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Pflanzen, Klima / Luft, Mensch sowie Kultur und Sachgüter beziehen sich auf das Plangebiet und haben keine Auswirkungen auf die weitere Umgebung.		**X**
Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere sind innerhalb des Plangebiets durch Lichtimmissionen (Fledermäuse) und die Inanspruchnahme von Tierlebensräumen (Haselmaus) möglich. Diese können durch Regelungen zur Beleuchtung sowie durch Bauzeitenregelungen und die Schaffung von Ersatzlebensräumen minimiert werden.		**X**
Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere sind innerhalb des Plangebiets auch in Bezug auf Amphibien möglich. Eine ökologische Baubegleitung kann artenschutzrechtliche Konflikte vermeiden.		**X**

Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere sind innerhalb des Plangebiets auch in Bezug auf Brutvögel des Offenlandes und Brutvögel der Gras- und Staudenfluren anzunehmen. Regelungen zur Baufeldfreimachung können artenschutzrechtliche Konflikte vermeiden		**X**
Über das Plangebiet hinausgehende Auswirkungen sind auf die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholung sowie die Feldlerche möglich.		**X**
• Für das Landschaftsbild erfolgen Eingrünungen zur Einbindung der neuen Bebauung in den Landschaftsraum, welche erhebliche Wirkungen reduzieren.		**X**
• Er kommt zum Verlust eines Lebensraumes einer Feldlerche. Diese kann nicht auf benachbarte Flächen ausweichen. Er wird ein Ersatzlebensraum für die Feldlerche im räumlichen Zusammenhang nachgewiesen.		**X**

3.5 Bedeutung und Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets auf Grund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebietes jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten		
	erheblich	
	Ja	**Nein**
Schutzgut Fläche Durch die Planung wird die Nutzung einer landwirtschaftlichen Nutzfläche in ein Wohngebiet vorbereitet. Der Nutzungswandel umfasst keine besondere sensible naturschutzfachliche oder städteplanerische Nutzung. Eine Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten besteht in Bezug auf das Schutzgut Fläche nicht.		**X**
Schutzgut Boden Die Planung geht insbesondere mit dem Verlust von Boden und deren Bodenfunktionen einher. Dabei handelt es sich jedoch um Böden, die nur eine sehr geringe bodenfunktionale Gesamtleistung aufweisen. Die Inanspruchnahme bleibt zudem unterhalb der Schwellenwertkriterien des BauGB. Demnach besteht weder eine besondere Sensibilität noch werden Grenzwerte überschritten. Gleichzeitig erfolgen im Zusammenhang mit erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen für das Schutzgut Tiere auch positive Maßnahmen für den Boden.		**X**
Schutzgut Wasser Für die Regenwasserentsorgung wurde ein Entwässerungskonzept des Ingenieurbüros Urban am 05.04.2023 erstellt. In den Planstraßen sind Regenwasserhaltungen vorgesehen. Zudem werden Flächen für eine Regenwasserrückhaltung festgesetzt. Anfallende Niederschlagswasser können so nicht mehr ungehindert in die Vorflut gelangen. Eine Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten kann somit verhindert werden.		**X**

Schutzgut Pflanzen Zu den bestehenden Knickstrukturen im Norden werden Knickschutzstreifen ausgewiesen, die von einer Bebauung freigehalten werden und in öffentlicher Hand verbleiben. Der Verlust von 10 m Knickstrukturen kann durch die Neuanlage von 41 m Knick innerhalb des Plangebietes ausgewiesen werden. Den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz kann somit entsprochen werden.		**X**
Schutzgut Tiere Durch die Planung werden Lebensräume heimischer Tierarten beeinträchtigt. • Die Tötung heimischer Tierarten kann durch gesonderte Bauzeitenregelungen sowie eine ökologische Baubegleitung vermieden werden. • Störungen heimischer Tierarten können durch die Reduzierung von Lichtimmissionen reduziert werden. • Lebensraumverluste können durch die Schaffung von Ersatzlebensräumen ausgeglichen werden.		**X**
Schutzgut Landschaftsbild und Erholung Zur Einbindung der geplanten Bebauung in den Landschaftsraum wird eine 3 m breite Eingrünung festgesetzt, für die standortgerechte, heimische als freiwachsende Hecke zu pflanzen und zu entwickeln sind. Die Maßnahme entspricht den in dem Erlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht, gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR) und des Innenministeriums vom 9.12.2013 sowie dessen Anlage“ gemachten Vorgaben zum Ausgleich des Landschaftsbildes.		**X**
Schutzgut Klima / Luft Gemäß dem Bewertungserlass für die Bauleitplanung in Schleswig-Holstein liegen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima / Luft vor, wenn Flächen mit Kaltluftentstehungs- und /oder Luftausgleichsfunktion durch bauliche oder ähnliche Maßnahmen betroffen sind. Dieses ist im Plangebiet nicht der Fall.		**X**
Schutzgut Mensch Eine Überschreitung von Orientierungs- und Richtwerten von Umweltqualitätsnormen, die zu ungesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen führen könnten, wird nicht erwartet. Lärmschutzmaßnahmen sind nicht beabsichtigt.		**X**
Schutzgut Kultur- und Sachgüter Da das Plangebiet innerhalb eines archäologischen Interessengebietes liegt, werden gemäß Vorgaben des Archäologischen Landesamtes archäologische Voruntersuchungen erforderlich. Diese richten sich nach § 14DSchG und sind mit dem Archäologischen Landesamt abzustimmen. So können die Umweltqualitätsnormen ausreichend eingehalten werden.		**X**

3.6 Folgende Gebiete			
		betroffen	
		ja	nein
3.6.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 (1) Nr. 8 des Bundesnaturschutzgesetzes		X
3.6.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 3.6.1 erfasst		X
3.6.3	Nationalparke gemäß § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst		X
3.6.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes		X
3.6.5	gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes	X	
3.6.6	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes		X
3.6.7	Gebiete, in denen die in Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind		X
3.6.8	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes		X
3.6.9	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind		X

4 Fazit

Unter Berücksichtigung der Kriterien gemäß Anlage 2 BauGB wurden die Merkmale des Bebauungsplanes geprüft und hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Belange der Umwelt beurteilt.

Der Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Klempau ist unter Berücksichtigung getroffener Festsetzungen und Hinweise insbesondere zur Entwässerung, zur Eingrünung, zur Knickneuanlage und zum artenschutzrechtlichen Ausgleich sowie Regelungen zur Beleuchtung und zur Umsetzung der Planung wahrscheinlich mit keinen erheblichen negativen Auswirkungen auf Natur und Umwelt verbunden. Damit ergeben sich voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB in der weiteren Abwägung zu berücksichtigen sind.

Die Verträglichkeit der Bebauungsplanänderung ist damit nachgewiesen. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.